

Die Stadt Erding erläßt gemäß § 1 Abs. 3, 9 und 10 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 91 der Bayerischen Bauordnung -BayBO- und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese Bebauungsplanänderung als

Satzung

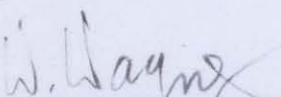
Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches die Festsetzung A.5.d des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 62.11.

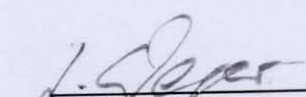
13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 für das Gebiet zwischen der Bahntrasse, der Sempt und beiderseits der Zugspitzstraße

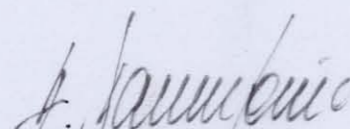
Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 62.11:
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München

Planfertiger der Änderung:
Stadtplanungsamt Erding

Entwurf:


Wagner
Dipl.Ing.(FH)


Weger
Stadtbaumeister


K.-H. Bauernfeind
1. Bürgermeister

Fassung vom: 28.07.1998

Zi: 2042

Bebauungsplan Nr.	62.13
Fassung vom	28.07.1998
Rechtsverbindlich seit	05.11.1998

Alt: Festsetzung durch Text A.5.d Abs. 3:

Bei den Gebäuden mit Flachdach ist auch eine leicht geneigte Verblechung mit maximal 6° Gefälle zulässig; bei erdgeschossigen Gebäuden mit Flachdach auch Dachbegrünung (z.B. Garagenhöfe).

wird ersetzt durch

Neu: Festsetzung durch Text A.5.d Abs. 3:

Bei Gebäuden mit Flachdach mit höchstens 3 Vollgeschossen (III) ist der Aufbau eines Satteldaches mit maximal 24° Dachneigung (mit Firstrichtung in der Hauptausdehnung des Baukörpers) möglich. Dabei ist der Aufbau nur mit einem konstruktiven Kniestock zulässig.
Durch den Satteldachaufbau darf weder ein Vollgeschoß noch eine zusätzliche Wohneinheit entstehen, d.h. im Dachraum ist nur eine Wohnraumerweiterung möglich.
Bei erdgeschossigen Gebäuden mit Flachdach ist eine Dachbegrünung (z.B. Garagenhöfe) erwünscht.

C. Verfahrensvermerke

1. Der Planungs- und Umweltausschuß hat in seiner Sitzung am 18.06.1998 die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 beschlossen.
2. Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit von 14.08.1998 bis 14.09.1998 am Verfahren beteiligt (§ 13 BauGB).
3. Der Planungs- und Umweltausschuß der Stadt Erding hat den Bebauungsplan mit Begründung in seiner Sitzung am 20.10.1998 in der Fassung vom 28.07.1998 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Erding, 04.11.1998



Bauernfeind, 1. Bürgermeister

4. Die ortsübliche Bekanntmachung zur Bebauungsplanänderung erfolgte am 05.11.1998; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 28.07.1998 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Die Übereinstimmung der Planfertigung
mit dem Original wird beglaubigt.
Stadt Erding, 05. Nov. 1998
Bauamt
I.A.

Traut

